

Satzung des HEIMAT- UND VERKEHRSVEREINS ESTETAL e.V.

A. Name und Sitz §1

Der Verein führt den Namen HEIMAT- UND VERKEHRSVEREIN ESTETAL e.V..

Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in der Samtgemeinde Hollenstedt.

Er ist vom zuständigen Landesverkehrsverband und den Gemeindeverwaltungen von Moissburg, Appel, Hollenstedt, Wenzendorf und Bötersheim anerkannt als Fremdenverkehrsorganisation und Träger der Fremdenverkehrsarbeit.

13. Aufgaben §2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er gehört lt. Schreiben des Finanzamtes Buchholz vom 18. August 1981 (GemL Nr. 155) zu den im § 5 Abs. 1 Ziff. 9 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bezeichneten Körperschaften. Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden durch

1. Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung dienen, Schaffung von Wegen, Liegewiesen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Sportstätten, Schwimmbädern, Jugendunterkünften und Zeltlagern (Camping), Markierung von Wanderwegen, Führungen, Einrichtung und Beschilderung von Parkplätzen, Anleitung zum richtigen Verhalten in der Natur usw..
2. Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unterrichtung über die Stätten der Kunst und Wissenschaft und der allgemeinen Sehenswürdigkeiten.
3. Pflege der Heimatliebe und Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst). Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen.

§3

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Mitteln oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten.

§4

Ebenso wenig darf jemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§5

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§6

Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

D. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

§7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben.

§8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres durch Bankeinzug zu entrichten.

E. Organe des Vereins

§9

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) Die Ausschüsse.

F. Vorstand

§10

Gesetzlicher Vertreter des Verkehrsvereins im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzungen. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer und den Leitern der einzelnen Ausschüsse.

Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Geschäftsführer wird für drei Jahre berufen. Die Leiter der Ausschüsse sind geborene Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Der Vorstand hat die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellen des Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, Einsetzung der Ausschüsse. Der Vorstand wählt einen Geschäftsführer und stellt auf dessen Vorschlag das für die Geschäftsstelle erforderliche Personal ein. Der Geschäftsführer hat außer dem Vorstand Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Die Geschäftsführung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsweisung. Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer angehören.

G. Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den § 14 und 15 festgelegten Fällen. Wenn von mindestens einem Mitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird, so ist diesem Antrag stattzugeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden; später eingehende Anträge der Mitglieder können, soweit keine Hinderungsgründe entgegenstehen, noch in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung)
- e) Vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

H. Ausschüsse

§ 12

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

J. Geschäftsjahr § 13

Das Geschäftsjahr läuft wie das Kalenderjahr.

K. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 14

Abänderungen an der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 11 der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten politischen Gemeinden, oder an eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
- b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks

sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 17

Diese Satzung tritt mit Wirkung des 6. Mai 1982 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10. Mai 1979 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Datum der Vereinsgründung: 24.11.1969

Hollenstedt, den 6. Mai 1982

Der Vorstand